

# Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 19.60,17

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Neuburg a.D.**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Passau, den 20.1.92

Vermessungsamt Passau

1.A. *Dr. Pietsch*

72|2



Bebauungsplan "Schloßsiedlung"

Deckblatt-Nr. 14

ERWEITERUNG DES  
BESTEHENDEN EINKAUFSMARKTES  
UND NEUBAU VON ZWEI WOHNUNGEN

IN  
NEUBURG AM INN

FL.-NR.: 60, 60/2, 71/3  
GEMARKUNG: NEUBURG AM INN

---

BAUHERR UND GRUNDEIGNER:

RICHARD HEHENBERGER  
PASSAUER STRASSE 26

8399 NEUBURG AM INN  
TEL.: 08507/444

---

PLANUNG:

TILMAN JOHANNES OTT  
ARCHITEKT BDA

ADOLF-VAELTL-STRASSE 25

8399 NEUBURG AM INN

TEL. 08507/377

---

LAGEPLAN M \* 1:1000

---

NEUBURG IM APRIL 1992  
10392

**Erläuterung**

ERL1

BV: Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes und  
Neubau von zwei Wohnungen in Neuburg am Inn  
Gemarkung: Neuburg am Inn, Fl.-Nr. 60, 60/2, 71/3  
10392

BH: Richard Hehenberger, Passauer Str. 26, 8399 Neuburg/Inn

Der Bauherr Richard Hehenberger beabsichtigt den bestehenden  
Aktiv Markt in Neuburg, Schärdinger Str. 4, erdgeschoßig auf  
ca. 900 qm Verkaufsfläche zu erweitern.

Gemäß RS vom 22.04.92 AZ: 800 - 8217 - 35,  
wurde hierzu eine Vorprüfung durchgeführt. Demnach erscheint  
die vorgesehene Maßnahme sinnvoll und wird befürwortet.

Im Zusammenhang mit der erdgeschoßigen Erweiterung sollen  
im 1. OG zwei Wohnungen für den Eigentümer wie Bedienstete erstellt  
werden. Durch die best. Hanglage des Baugrundstückes wird die  
Wohnebene ebenerdig zum Garten an der Südseite angeschlossen.  
Der zweigeschoßige Bauteil soll konventionell errichtet und mit  
einem Satteldach versehen werden. Der erdgeschoßige Zwischenteil  
soll eine Dachbegrünung erhalten. Im südlichen Grundstücksteil  
sind von der Straße Am Tiergarten Garagen in einem schlichten  
erdgeschoßigen Satteldachgebäude vorgesehen. Besonderer Wert wird  
darauf gelegt, die Baukörper zur westlichen Grundstücksgrenze mit  
genügend Abstand zu errichten, so daß hier auch eine abschirmende  
Bepflanzung realisiert werden kann.

Es wird um positive Verbescheidung zur Erstellung der vorgesehenen  
Maßnahme gebeten.

Aufgestellt: Neuburg am Inn, den 29.04.92

Tilman Johs. Ott  
Architekt | BDA

Änderung des Bebauungsplanes "Schloßsiedlung" mit Deckblatt  
=====

Nr. 14  
=====

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf des Deckblattes-Nr. 14 zum Bebauungsplan "Schloßsiedlung" wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 10. Juni 1992 bis 10. Juli 1992 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Darauf wurde durch ortübliche Bekanntmachung am 02. Juni 1992 hingewiesen.



Neuburg a. Inn, 11.11.1992

*Danninger*

Danninger, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat mit Beschluß vom 03.08.1992 das Deckblatt-Nr. 14 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Neuburg a. Inn, 11.11.1992

*Danninger*

Danninger, 1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde das Deckblatt-Nr. 14 gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 13.08.1992 zur Anzeige gebracht. Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 22.09.1992 Az.: 641 BP mitgeteilt, daß nach Überprüfung des o.g. Deckblattes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



Neuburg a. Inn, 11.11.1992

*Danninger*

Danninger, 1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 07.10.1992 gem. § 12 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt das Deckblatt-Nr. 14 in Kraft. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).



Neuburg a. Inn, 11.11.1992

  
Damminger, 1. Bürgermeister